

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1979	Nummer 44
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	25. 4. 1979	VwVO d. Innenministers	
		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Verwaltungspraktikanten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO Verw. Pr.-Gem)	984
203016	25. 4. 1979	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers	
		Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	984
21251	17. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Überwachung des Verkehrs mit Genußmitteln	984
214	18. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Enteignungsrecht und Umgemeindung von Grundstücken	984
2170	18. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		New Yorker UN-Abkommen vom 20. 6. 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	984
2410	11. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Richtlinien für die Förderung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern sowie asylbegehrenden Ausländern	984
7831	20. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Verwaltungsvorschriften zur Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft	991

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
18. 4. 1979	Bek. - Neubestimmung der Konsularbezirke der Generalkonsulate der Portugiesischen Republik in Hamburg und Osnabrück	998
15. 5. 1979	Bek. - Italienisches Konsulat, Dortmund	1001
15. 5. 1979	Bek. - Portugiesisches Generalkonsulat, Osnabrück	1001
15. 5. 1979	Bek. - Königlich Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1001
16. 5. 1979	Bek. - Verlust eines Dienstausweises	1001
	Chef der Staatskanzlei	
23. 4. 1979	Bek. - Deutscher Planungsatlas; Band I: Nordrhein-Westfalen	998
	Innenminister	
26. 4. 1979	Bek. - Ungültigkeit von Dienstausweisen	998
	Kultusminister	
11. 4. 1979	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	998
	Personalveränderungen	
	Innenminister	998
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	999

I.

203016

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Verwaltungspraktikanten in den Gemeinden
und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen
(APO VerwPr.-Gem)**

VwVO d. Innenministers v. 25. 4. 1979 –
III A 4 – 37.17.02 – 6662/79

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 306), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Verwaltungspraktikanten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 6. 1976 (SMBI. NW. 203016) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 3. mindestens das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein entsprechendes Zeugnis besitzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 - (2) Das Verwaltungspraktikum ist auf Antrag um ein Jahr zu kürzen, wenn der Verwaltungspraktikant
 - a) das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule oder
 - b) das Versetzungszeugnis in die Klasse 13 eines öffentlichen Gymnasiums oder einen mindestens gleichwertigen Bildungsstand besitzt.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. In § 11 Abs. 2 werden in dem Klammerzusatz die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
 - (3) Verwaltungspraktikanten, die die Voraussetzung des § 8 Abs. 2 erfüllen, sind vom allgemeinbildenden Unterricht und der diesen abschließenden Prüfung befreit.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
5. In § 28 werden die Worte „die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern bestanden und somit“ gestrichen.
6. In Anlage 2 wird nach der Tabelle als Satz 3 angefügt:
Wird das Verwaltungspraktikum um ein Jahr gekürzt (§ 8 Abs. 2), beträgt die Ausbildungsdauer in den Ausbildungsabschnitten 1 bis 4 je 3 Monate.

Artikel II

Bei Verwaltungspraktikanten, die sich bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung in der Ausbildung befinden, kann das Verwaltungspraktikum unter den Voraussetzungen des Artikels I Nr. 2 gekürzt werden, wenn es der Ausbildungsstand zuläßt.

Artikel III

Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

– MBI. NW. 1979 S. 984.

203016

**Erwerb der Fachhochschulreife
im Rahmen der Ausbildung für den
gehobenen nichttechnischen Dienst
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers – III B 5 – 70 – 35/0
Nr. 279/79 – u. d. Innenministers – III A 4 – 37.17.02 –
6662/79 – v. 25. 4. 1979

In Nummer 2.1 d. Gem. RdErl. v. 10. 6. 1976 (MBI. NW. S. 1265/SMBI. NW. 203016) wird als neuer Absatz angefügt:

Verwaltungspraktikanten, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 APO VerwPr.-Gem erfüllen und die somit vom allgemeinbildenden Unterricht befreit sind, erwerben mit Ableistung des Verwaltungspraktikums und Bestehen der Prüfung in den fachspezifischen Fächern die Fachhochschulreife. Einer besonderen Zuerkennung der Fachhochschulreife bedarf es in diesen Fällen nicht.

– MBI. NW. 1979 S. 984.

21251

**Überwachung des Verkehrs
mit Genußmitteln**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 17. 4. 1979 – V C 3 – 11.04

Die RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1959 und v. 24. 7. 1960 (SMBI. NW. 21251) werden hiermit aufgehoben.

– MBI. NW. 1979 S. 984.

214

**Enteignungsrecht und Umgemeindung
von Grundstücken**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 18. 4. 1979 – Z/B 1 – 30 – 0.7 – 23/79

Hiermit hebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meinen RdErl. v. 6. 12. 1951 (MBI. NW. S. 1399/SMBI. NW. 214) auf.

– MBI. NW. 1979 S. 984.

2170

**New Yorker UN-Abkommen
vom 20. 6. 1956 über die Geltendmachung
von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 18. 4. 1979 – IV A 2 – 5018.3

Meine RdErl. v. 20. 3. 1967 und 28. 11. 1967 (SMBI. NW. 2170) werden aufgehoben.

– MBI. NW. 1979 S. 984.

2410

**Richtlinien
für die Förderung von Übergangsheimen
für die vorläufige Unterbringung
von Aussiedlern, Zuwanderern sowie
asylbegehrenden Ausländern**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 11. 4. 1979 – IV C 4 – 9053

1 Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert nach Maßgabe des Haushaltsplanes die Errichtung von Über-

gangsheimen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern sowie asylbegehrenden Ausländern durch die Gewährung von Zuweisungen an die Gemeinden.

2 Förderungsgrundlage

Grundlage der Förderung sind:

- § 1 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61/SGV. NW. 24), soweit Übergangsheime für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer errichtet werden,
- Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 302/SGV. NW. 238).

3 Förderungsfähige Vorhaben

Förderungsfähig sind:

- 3.1 Erstellung (Neubau) von Übergangsheimen
- 3.2 Erwerb von Gebäuden für die Nutzung als Übergangsheime
- 3.3 Herrichtung gemeindeeigener, erworbener oder angemieteter Gebäude als Übergangsheime, bei denen der Mietvertrag mindestens auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen wurde.
- 3.4 Grundlegende Zustandsverbesserung bereits bestehender Übergangsheime, die bis zum 31. 12. 1969 in Betrieb genommen worden sind. Hierunter fallen folgende Vorhaben:
 - Verbesserung der sanitären Verhältnisse, insbesondere Einbau von Bade- und Duschseinrichtungen,
 - Einbau von Heizungen,
 - Umbauten zur Verbesserung der Unterbringungsverhältnisse.

4 Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Übergangsheime müssen nach Lage und Zustand für die vorläufige Unterbringung der Aussiedler, Zuwanderer sowie der asylbegehrenden Ausländer geeignet sein.
 - 4.1.1 Der bauliche Zustand der Übergangsheime muß den Erfordernissen für die vorläufige Unterbringung der genannten Personen entsprechen. Für ausreichende Kochgelegenheiten und sanitäre Einrichtungen ist zu sorgen.
 - 4.1.2 Die Übergangsheime müssen verkehrsgerecht erschlossen sein. Die Wegentfernungen zu den öffentlichen Einrichtungen müssen zumutbar sein.
- 4.2 In der Regel können nur solche Vorhaben gefördert werden, die kurzfristig verwirklicht werden können.
 - 4.2.1 Zuweisungen für den Neubau von Übergangsheimen können nur gewährt werden, wenn weder der Erwerb noch die Herrichtung eines Gebäudes für die vorläufige Unterbringung der Aussiedler, Zuwanderer sowie asylbegehrenden Ausländer möglich ist.
 - 4.2.2 Die Bedarfsprüfung muß die Notwendigkeit der beabsichtigten Vorhaben ergeben. Hierbei sind die Aufnahmezahlen des letzten Jahres, die voraussichtliche Aufnahmeentwicklung und die Aufnahmekapazität bereits bestehender Übergangsheime zu berücksichtigen.

Es ist von einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von einem Jahr auszugehen, bei asylbegehrenden Ausländern jedoch längstens für die durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens. Auch unter Berücksichtigung des Charakters einer vorübergehenden Unterbringung soll eine den Bedürfnissen angemessene Raumgröße je Person gewährleistet sein.
- 4.2.3 Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern sollen 30 Plätze nicht übersteigen. Ausnahmen können bis zu einer Aufnahmekapazität von 100 Plätzen zugelassen werden. Hierbei sind sämtliche Umstände sorgfältig abzuwägen. Es muß davon ausgegangen werden können, daß mögliche nachteilige Begleiterscheinungen

mit der Unterbringung einer solchen Anzahl von Personen verschiedenster Herkunft nicht zu erwarten sind. Der Charakter einer lagermäßigen Unterbringung muß vermieden werden.

- 4.3 Bei der Erstellung (Neubau) von Übergangsheimen sind - soweit möglich - die jeweils gültigen Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen, die für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbau-förderungsbestimmungen - SMBl. NW. 2370 -) im Land Nordrhein-Westfalen gelten. Die Übergangsheime sollen so geplant oder hergerichtet werden, daß ein Umbau in Wohnungen mit geringem Aufwand möglich ist.

Im übrigen gelten für die Erstellung und die Herrichtung von Übergangsheimen folgende besonderen Bestimmungen:

- Küchen müssen mit den erforderlichen Schränken, Wasserzapfstellen und Kochgeräten ausgestattet werden,
- außerhalb abgeschlossener Wohnungseinheiten gelegene Waschräume, Duschanlagen und Aborte sind möglichst nach Geschlechtern getrennt und in der Ebene des Wohnbereichs anzulegen. Die Anzahl dieser Einrichtungen soll der Aufnahmekapazität des Übergangsheimes entsprechen,
- für die Unterbringung des Umzugsgutes ist ausreichender Abstellraum zu schaffen.

5 Förderungshöhe

- 5.1 Zuweisungen für die Errichtung, den Erwerb und die Herrichtung neuer Übergangsheime sowie für die Verbesserung bereits bestehender Übergangsheime werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 80 v. H. der förderungsfähigen Kosten gewährt.
- 5.2 Die Gemeinden haben in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von 20 v. H. der Gesamtkosten zu erbringen.
- 5.3 Beim Erwerb bzw. bei der Herrichtung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern kann der Anteil der Gemeinden durch Fremdkapitalmittel aufgebracht werden.
- 5.4 Verwaltungs- und Planungsleistungen sowie Geldbeschaffungs- und Zwischenfinanzierungskosten der Gemeinden können nicht in die Förderung einbezogen werden.

6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Richtlinien ist der Regierungspräsident.

7 Antrag auf Förderung

- 7.1 Für Anträge ist ausschließlich dieser Runderlaß mit dem anliegenden Antragsmuster maßgebend.
- 7.2 Kreisangehörige Gemeinden haben den Antrag über den zuständigen Oberkreisdirektor vorzulegen, der zu dem beabsichtigten Vorhaben Stellung zu nehmen hat.

Anlage

8 Bewilligung, Zahlung und Verwendung

- 8.1 Bei der Bewilligung, Zahlung und Verwendung sind die VV zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631 -), insbesondere die Bestimmungen der Anlage 2 zu diesen Verwaltungsvorschriften zu beachten, soweit diese Richtlinien nicht Abweichungen hiervon vorschreiben oder zulassen.
 - 8.1.1 Dem nach Nr. 4 VV zu § 44 LHO zu erteilenden Zuwendungsbescheid sind insbesondere folgende besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze beizufügen:
 - das Übergangsheim ist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt fertigzustellen,
 - eine Befreiung von der Zweckbindung und anderweitige Verwendung des Übergangsheimes ist von der Zustimmung der Bewilligungsbehörde abhängig (entfällt bei angemieteten Übergangsheimen),

- die Vorhaben sind so vorzubereiten und zu vergeben, daß während des ganzen Jahres kontinuierlich gearbeitet werden kann,
 - die Fertigstellung des Übergangsheimes ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 8.1.2 Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist mir zuzuleiten.
- 8.2 Die Bewilligungsbehörde hat mich über die Fertigstellung des Übergangsheimes sofort zu unterrichten.
- 8.3 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet mich nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres über
- Art der geförderten Vorhaben, gegliedert nach Erstellung, Erwerb, Herrichtung sowie Verbesserung,
 - Höhe der hierfür in Anspruch genommenen Haushaltsmittel, aufgeteilt nach Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen; die Verpflichtungsermächtigungen aufgeteilt nach den Jahren der voraussichtlichen Kassenfälligkeit.
- 9 **Ausnahmen**
- Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. In Fällen von grundsätzlicher und erheblicher finanzieller Bedeutung ist auch die Zustimmung des Finanzministers und Innenministers – und in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO auch des Landesrechnungshofes – erforderlich.
- 10 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. Mein Runderlaß vom 30. Oktober 1978 ist mit Inkrafttreten dieses Runderlasses aufgehoben.

Anlage
zum RdErl. des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales, v. 11. 4. 1979
(SMBL. NW. 2410)

.....
Gemeinde.....
Ort, Datum

An den
Regierungspräsidenten
über den Oberkreisdirektor
(nur bei kreisangehörigen Gemeinden)

in

Betr.: Antrag auf Förderung für ein Übergangsheim¹⁾

Bezug: RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 11. 4. 1979 - IV C 4 - 9053 -

Beantragt wird eine Zuweisung in Höhe von DM
für

.....
(Art des Vorhabens mit Lagebeschreibung)

1 Förderungszweck

Förderungsart	Zweckbestimmung des Übergangsheimes (Aussiedler, Zuwanderer oder asylbegehrende Ausländer)	Wohnfläche in qm nach DIN	Belegungs- fähige Räume
Erstellung			
Erwerb			
Herrichtung			
Verbesserung eines bereits bestehenden Übergangsheimes			

¹⁾ Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

2 Förderungshöhe**Finanzierungsplan**

	Einnahmen		Ausgaben laut Kostenanschlag nach DIN in DM
	in DM	in v. H.	
Eigenmittel der Gemeinde			
Fremdkapitalmittel			
Zuweisung des Landes NW			
Gesamt-Einnahmen/ Ausgaben			

Die Gesamtfinanzierung gilt unter der Voraussetzung, daß die Landeszuweisung bewilligt wird, als gesichert.

3 Notwendiger Bedarf

3.1 Geförderte bzw. anerkannte Übergangsheime
(bei mehr als drei Übergangsheimen auf gesondertem Blatt aufführen)

3.11 Übergangsheime für Aussiedler und Zuwanderer

Anschrift:

.....

.....

Belegungsfähige Räume am 31. 12. des Vorjahres

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres

davon Anzahl der Personen, die sich länger als
zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten

Anschrift:

.....

.....

Belegungsfähige Räume am 31. 12. des Vorjahres

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres

davon Anzahl der Personen, die sich länger als
zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten

Anschrift:

.....

.....

Belegungsfähige Räume am 31. 12. des Vorjahres

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres

davon Anzahl der Personen, die sich länger als
zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten

3.12 Zuweisung von Aussiedlern

und Zuwanderern im letzten Kalenderjahr

Voraussichtliche Aufnahme von Aussiedlern
und Zuwanderern im laufenden Kalenderjahr

3.13 Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer

Anschrift:

.....

.....

Belegungsfähige Räume am 31. 12. des Vorjahres

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres

davon Anzahl der Personen, die sich länger als
zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten

Anschrift:

.....

.....

Belegungsfähige Räume am 31. 12. des Vorjahres

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres

davon Anzahl der Personen, die sich länger als
zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten

Anschrift:

.....

.....

Belegungsfähige Räume am 31. 12. des Vorjahres

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres

davon Anzahl der Personen, die sich länger als
zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten

3.14 Zuweisung von asylbegehrenden

Ausländern im letzten Kalenderjahr

Voraussichtliche Zuweisung von asyl-
begehrenden Ausländern im laufenden Kalenderjahr

4 Voraussichtliche Bauzeit Monate

Voraussichtlicher Baubeginn

Voraussichtliche Fertigstellung

5 Eigentümer des Grundstücks und ggf. Dauer des Mietvertrages

.....

.....

Ich erkläre, daß mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuweisung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe, nicht jedoch Verbindlichkeiten, die zur Erstellung der Antragsunterlagen erforderlich sind.

Dem Antrag sind folgende Anlagen (mit den nachstehenden Nummern versehen) beigelegt:

- 1) Ortsplan mit Hinweis auf die Lage mit Wegentfernung zu den öffentlichen Einrichtungen
- 2) Bauplan oder Umbauplan 1:100 nach § 3 der Bauvorlagenverordnung mit Vorprüfvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
- 3) Baubeschreibung nach § 4 der Bauvorlagenverordnung mit Vorprüfvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
- 4) Bei Neubau und Herrichtung (Um- und Erweiterungsbauten) Berechnung der Grundflächen und Wohnflächen sowie Rauminhalte nach DIN 277 Ausgabe Mai 1973
- 5) Kostenanschlag nach DIN 278
- 6) Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Zeit nach Fertigstellung
- 7) Bei Ausgleichsstockgemeinden eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde, die auch im Verfahren nach Nr. 7.2 vom zuständigen Oberkreisdirektor beigelegt werden kann. Bei kreisfreien Städten kann diese Stellungnahme im Bewilligungsverfahren vom zuständigen Dezernat angefordert werden.

In Vertretung/Im Auftrag

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

7831

Verwaltungsvorschriften zur Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 20. 4. 1979 – I C 4 – 2540 – 8152

- 1 Die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial (Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft) vom 15. August 1978 wurde am 19. August 1978 im Bundesgesetzblatt I S. 1375 verkündet und ist am 1. April 1979 in Kraft getreten.

Die Verordnung dient in erster Linie dem Schutz der einheimischen Nutztierbestände vor einer Einschleppung von Krankheitserregern, insbesondere Salmonellen und Milzbranderreger, und somit – weil es sich hierbei um Zoonosen handelt – auch dem Schutz des Menschen. Sie sieht einerseits grundsätzlich vor, daß die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt, so daß durch die Möglichkeit von Nebenbestimmungen in den Genehmigungen die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung einer Einschleppung von Krankheitserregern getroffen werden können. Andererseits wird zur Erleichterung des Handelsverkehrs eine ganze Reihe von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial von der bisherigen Genehmigungspflicht freigestellt, weil sie ein geringeres seuchenhygienisches Risiko darstellen oder dem Seuchenrisiko auf andere Weise, z. B. durch Untersuchung im Herkunftsland und Bescheinigung der tierseuchenhygienischen Behandlung der Ware, ausreichend begegnet werden kann.

2 Allgemeines

- 2.1 Die Verordnung unterscheidet zwischen Futtermitteln tierischer Herkunft und Knochenmaterial, die nur im Wege der viehseuchenrechtlichen Genehmigung zur Einfuhr zugelassen werden (§ 5), und solchen, die unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfrei eingeführt werden dürfen (§§ 6 und 7).

- 2.2 § 5 Abs. 1 ist die zentrale Referenznorm der Verordnung und begründet den Grundsatz des Genehmigungsvorbehaltes für alle Futtermittel tierischer Herkunft sowie für Knochenmaterial, soweit nicht die Voraussetzungen der Freistellung nach § 2 Abs. 2 oder einer Ausnahme nach §§ 6 und 7 gegeben sind. Werden eine oder mehrere der für die Freistellung oder Ausnahme im einzelnen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Vorschrift des § 5 Abs. 1 ebenfalls anzuwenden.

- 2.3 Bei der Einfuhr von Düngemitteln tierischer Herkunft ist § 13 der Klauentiere-Einfuhrverordnung; bei der Einfuhr von sonstigen, nicht zu Futterzwecken bestimmten Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen (z. B. Fett für technische Zwecke) von Klauentieren ist § 12 der Klauentiere-Einfuhrverordnung anzuwenden; diese Waren fallen nicht unter die Vorschriften der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft (vgl. auch Nummer 4.3).

Dies gilt jedoch nicht für Ware, die Knochenmaterial im Sinne des § 1 Nr. 2 der Verordnung enthält, da Knochenmaterial unabhängig von seiner Zweckbestimmung der Verordnung unterliegt (vgl. § 2 Abs. 1).

3 Zu § 6

- 3.1 § 6 Abs. 1 enthält einen Katalog von Futtermitteln tierischer Herkunft, deren Einfuhr ohne viehseuchenrechtliche Genehmigung zulässig ist, wenn bestimmte, im Herkunftsland zu erfüllende Voraussetzungen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 nachgewiesen werden; darüber hinaus müssen die hier erfaßten Futtermittel nach § 6 Abs. 2 nach der Einfuhr stichprobenweise auf Salmonellen und einige Futtermittelkategorien auch auf unzulässiges Vorhandensein

von Knochenmaterial untersucht werden (vgl. Anlage 7 sowie Nummer 6.2 hinsichtlich der bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen und Nummer 6.4 hinsichtlich der Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial).

- 3.2 Die amtliche Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 (Anlage 1) unterliegt der Vorschrift des § 3; sie muß vom amtlichen Tierarzt oder alternativ von der „zuständigen Behörde“ ausgestellt und unterzeichnet sein. Wer zuständige Behörde ist, bestimmt sich nach dem Organisationsrecht des Versandlandes.

3.3 Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1)

Anlage 1 gilt für mehrere unterschiedliche Futtermittel. Während der Erhaltungsnachweis nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage für alle hier in Frage kommenden Futtermittel geführt werden muß, ist der Nachweis über das Nichtvorhandensein unzulässigen Knochenmaterials (Abschnitt IV Nr. 2 Buchstabe a der Anlage) nur für einige der Futtermittelkategorien zu erbringen. Dies bedingt, daß in der amtlichen Bescheinigung entsprechende Streichungsmöglichkeiten vorgesehen sein müssen. Dabei ist darauf zu achten, daß in Futtermitteln nach Fußnote 1 der amtlichen Bescheinigung

- Buchstabe a kein Knochenmaterial,
- Buchstaben c und e nicht mehr als 1% Knochenmaterial

enthalten sein darf. Für Futtermittel nach Fußnote 1 Buchstaben b und d wird ein Nachweis über das Nichtvorhandensein von Knochenmaterial nicht verlangt. Der vom amtlichen Tierarzt bzw. der zuständigen Behörde in der amtlichen Bescheinigung zu führende Nachweis über das Nichtvorhandensein unzulässigen Knochenmaterials „laut amtlicher Analyse“ erfordert keine spezielle Untersuchung im Einzelfall, sondern kann auf Grund der nach futtermittelrechtlichen Vorschriften geforderten Deklaration der Zusammensetzung eines Futtermittels erbracht werden.

- 3.3.1 Bei der Feststellung unzulässigen Knochenmaterials in Futtermitteln nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 wird unterstellt, daß es sich um Knochenmaterial im Sinne des § 1 Nr. 2 (Knochenmaterial von Landsäugetieren) handelt, da eine Beimischung von Geflügelknochenmaterial oder Knochenmaterial von Meeressäugern bei den hier genannten Futtermitteln nicht üblich und bisher nicht bekanntgeworden ist. Für die Behauptung des Verfügungsberechtigten, daß es sich im Einzelfall um einen Zusatz von Geflügelknochenmaterial oder von Knochenmaterial von Meeressäugern handle, obliegt ihm der entsprechende Nachweis durch eine amtliche Analyse.

4 Zu § 7

- 4.1 § 7 enthält einen Katalog von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial, deren Einfuhr ohne viehseuchenrechtliche Genehmigung vertretbar ist, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Zum Unterschied zu den nach § 6 vom Genehmigungsvorbehalt des § 5 Abs. 1 ausgenommenen Futtermitteln (s. Nummer 3) bedürfen die in § 7 erfaßten Futtermittel bzw. das Knochenmaterial nach der Einfuhr keiner bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen und keiner Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial.

- 4.2 Amtliche Bescheinigungen nach § 7 Nrn. 1 bis 5 (Anlagen 2 bis 6) unterliegen der Vorschrift des § 3; sie müssen von dem amtlichen Tierarzt ausgestellt und unterzeichnet sein.

4.3 Anlage 2 (zu § 7 Nr. 1)

In Abschnitt IV Nr. 1 Buchstabe a der amtlichen Bescheinigung genannte Futtermittel sind z. B.:

Kasein-, Magermilch-, Milch-, Molken-, Sauermolken-, Süßmolkenpulver, getrocknetes Molkeneiweiß. Milchsüßer ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe d von der Anwendung des § 7 freigestellt.

Für die in § 7 Nr. 1 erfaßten Futtermittel ist u. a. ein negatives Ergebnis über eine bakteriologische Un-

tersuchung auf Salmonellen im Herkunftsland zu bescheinigen (Abschnitt IV Nr. 2 der amtlichen Bescheinigung). Das mit der Untersuchung beauftragte Institut muß dazu nach dem geltenden Recht des Herkunftslandes zugelassen sein.

Tierische Fette nach § 7 Nr. 1 Buchstabe b fallen nur unter die Vorschrift, wenn sie als Futtermittel im Sinne des § 1 Nr. 1 eingeführt werden; sofern sie zum Genuß für Menschen, für pharmazeutische oder technische Zwecke bestimmt sind, gelten die Vorschriften der §§ 7 und 12 der Klauentiere-Einfuhrverordnung (vgl. auch Nummer 2.3).

4.4 Anlage 3 (zu § 7 Nr. 2)

Für die betreffenden Futtermittel sind je nach ihrer Art und Herstellungsweise unter Abschnitt IV Nr. 2 der amtlichen Bescheinigung mehrere Alternativen aufgeführt, von denen die nichtzutreffenden gestrichen werden müssen. Für Halbfleuchtfutter muß außer Angaben über die Erhitzung noch der a_w -Wert und ggf. zusätzlich auch der pH-Wert angegeben sein; die Feststellungen sind von einem amtlichen Institut zu treffen:

a_w -Wert = Wert der Wasseraktivität (= ungebundenes, freies Wasser in der Materie); Skale von 0,0 (= völlig wasserfreie Substanz) bis 1,0 (= destilliertes Wasser)

pH-Wert = Wert der molaren Wasserstoffionen-Konzentration; die pH-Wertskele umfaßt die saure Reaktion von 0 bis 7 und die alkalische Reaktion von 7 bis 14, wobei der pH-Wert 7 als neutrale Reaktion bezeichnet wird.

Trockenfutter/Backfutter haben auf Grund ihrer Produkteigenschaft einen sehr niedrigen a_w -Wert, so daß für diese Futtermittel auf einen besonderen Nachweis verzichtet werden konnte. Die bei der Herstellung einwirkenden Temperaturen gewährleisten außerdem eine Salmonellenabtötung mit ausreichender Sicherheit.

Bei **Halbfleuchtfutter** (Semi Moist Food, Soft-Food) wird durch Zusatz von Feuchthaltern (z. B. Glycerin, Propylenglycol oder 1,3-Butandiol) der a_w -Wert eingestellt, der in der Regel < 0,850 beträgt, so daß sich vorhandene Bakterien nicht mehr vermehren.

In den Fällen, in denen der a_w -Wert > 0,850 beträgt (bis maximal 0,900) kann der gewünschte bakteriostatische Effekt dennoch erzielt werden, wenn der pH-Wert in dem Futtermittel, z. B. durch Zusatz von Säuren, auf $\leq 5,2$ abgesenkt wird.

4.5 Anlage 4 (zu § 7 Nr. 3)

Bei der Einfuhr von Futtermitteln ist die ausreichende Erhitzung durch Angabe des erzielten F_c -Wertes nachzuweisen. Der F-Wert ist in der modernen Konservenindustrie der in Betracht kommenden Lieferländer bekannt und gebräuchlich. Der Wert - hier als F_c -Wert (c = Centrum) im Kältepunkt des Füllguts der Dose gemessen - gibt mit einer bestimmten Zahl an, welche Hitzebehandlung eine Konserve erfahren hat. Nach dem F-Wert-Konzept besitzt jede Temperatur oberhalb +100°C einen bestimmten Abtötungseffekt (Letalitätswert) auf Bakteriensporen, der mit steigender Temperatur oder mit Verlängerung der Einwirkungszeit größer wird. So muß etwa

100 Minuten bei +101°C	} in jedem Fall F-Wert = 1,0
10 Minuten bei +111°C	
1 Minute bei +121°C	
0,1 Minute bei +131°C	

erhitzt werden, um zu demselben Abtötungseffekt zu gelangen. (Hieraus ergibt sich die Gesetzmäßigkeit, daß mit jeweils 10°C Temperaturerhöhung nur noch der 10. Teil der Zeit aufzuwenden ist, um denselben Abtötungseffekt zu erzielen.)

Als Bezugswert für die F-Wert-Berechnung wurde der Abtötungseffekt (Letalitätswert) von 1 Minute/ +121,1°C (= +250°C Fahrenheit) gewählt und mit F 1,0 angesetzt. Aus entsprechenden Tabellen, die auf Grund systematischer Untersuchungen erstellt worden sind, läßt sich für jedes Grad Celsius der F-Wert

(Letalitätswert) ablesen, z. B. (bei einer Einwirkungszeit von 1 Minute):

100°C = F	0,0077	
110°C = F	0,0775	
120°C = F	0,7746	
121°C = F	0,9747	($\approx F 1,0$)
130°C = F	7,7459	
135°C = F	24,5098	

Eine einfache und hinreichend genaue Methode zur Ermittlung des F_c -Wertes besteht darin, die Temperatur im Kältepunkt des Füllgutes im Minutenabstand thermoelektrisch zu messen und die entsprechenden F-Werte zu addieren; die Summe aller F-Werte von +100°C aufwärts (Erhitzungsphase) und bis +100°C abwärts (Kühlphase) ergibt den Gesamt-F-Wert (F_c -Wert).

Beispiel:

Phase	Min.	°C	F-Wert	Summe
Erhitzungsphase	3	+ 88	-	
	4	+100	0,0077	
	5	+107	0,0388	
	6	+112	0,1227	
	7	+116	0,3083	
	8	+118	0,4885	
	9	+120	0,7746	
	10	+121	0,9747	2,7153
Kühlphase	11	+122	1,2270	
	12	+118	0,4885	
	13	+112	0,1227	
	14	+103	0,0154	
	15	+ 94	-	1,8536
Gesamt-F-Wert:				4,5689*

4.6 Anlage 5 (zu § 7 Nr. 4)

Die hier vorgesehenen Alternativen in Abschnitt IV Nr. 1 der amtlichen Bescheinigung berücksichtigen die gebräuchlichen Herstellungsverfahren für phosphorsäuren Futterkalk. Sofern hiervon abweichende Verfahren zur Anwendung gelangen, ist die Einfuhr nur nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 möglich (vgl. Nummer 2.2).

4.7 Anlage 6 (zu § 7 Nr. 5)

Nach den derzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften sind folgende Futtermittel **tierischer** Herkunft zur Denaturierung zugelassen:

für Getreide:	Fischöl, Lebertran
für Zucker:	Fischmehl, Tierkörpermehl
für Magermilchpulver:	Fischmehl, Fischöl, Lebertran

Sofern die vorgeschriebene Erhitzung des Beimischungsprodukts nicht bescheinigt werden kann, ist zu prüfen, ob eine Einfuhr nach § 5 Abs. 1 zugelassen werden kann. Dasselbe gilt, wenn der Wert 4 vom Hundert der Beimischung überschritten ist; hierbei sind strenge Maßstäbe insbesondere dann anzulegen, wenn das Beimischungsprodukt Knochenmaterial enthält.

5 Zu § 8

5.1 Die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft sowie von Knochenmaterial erfolgt im allgemeinen - ohne das Erfordernis einer viehseuchenrechtlichen Genehmigung - unter Einhaltung der in § 8 Abs. 2 genannten Kriterien, so daß Durchfuhren mit Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Ausnahmefälle sein werden.

5.2 Die Regelung des § 8 Abs. 2 für eine genehmigungsfreie Durchfuhr dürfte für den weitaus größten Teil der Durchfuhr-Sendungen in Anspruch genommen werden, da von den hierfür maßgeblichen Kriterien nur in seltenen Ausnahme- oder Sonderfällen abgewichen werden kann; unabhängig davon werden aber Futtermittel sowie Knochenmaterial in aller

*) Die Darstellung der F-Wert-Berechnung unter Nr. 4.5 erfolgte nach Wirth-Leistner-Rödel: Richtwerte der Fleischtechnologie, 1976, Sponholz-Verlag, Frankfurt/Main

Regel auch aus anderen Gründen genügend dicht verpackt oder in dichten Fahrzeugen oder Behältnissen transportiert. Es ist darauf zu achten, daß die Laderäume der Transportfahrzeuge, sofern die Ware selbst nicht fest verpackt ist, **allseits** geschlossen sind.

- 6 Anlage 7 - Probenahme, bakteriologische Untersuchung und Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial - (zu § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1)

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Nach § 6 Abs. 2 ist die Einleitung des Untersuchungsverfahrens vom Antrag des Verfügungsberechtigten abhängig; eine Zollabfertigung der zur Einfuhr gestellten Sendung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 darf erst nach abgeschlossener Untersuchung und Bescheinigung der Einfuhrfähigkeit erfolgen. Im Falle der Feststellung von Salmonellen und/oder unzulässigem Knochenmaterial ist die Wiederausfuhr der Sendung, im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 2 die Nachbehandlung oder unschädliche Beseitigung von der zuständigen Behörde zu überwachen.

- 6.1.1 Der Zollbeteiligte beantragt unter Beifügung der Urschrift der amtlichen Bescheinigung bei der zuständigen Behörde vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung die vorgeschriebenen Untersuchungen. Die Zolldienststelle überläßt dem von der zuständigen Behörde eingesetzten amtlichen Probenehmer die vorgeschriebene Zahl der Proben, die unter amtlichem Verschuß an das zuständige Veterinäruntersuchungsamt zu senden sind.

- 6.1.2 Zur Vermeidung von Transportverzögerungen wegen der Dauer der Untersuchungen (bis zu 72 Stunden) dürfen eingeführte Futtermittel auf Antrag des Zollbeteiligten schon vor der Feststellung ihrer Einfuhrfähigkeit unter zollamtlicher Überwachung zu einer Zolldienststelle im Innern befördert werden, wenn die Nämlichkeit der Futtermittel durch Zollüberwachung gesichert werden kann. Die zuständige Behörde hat dafür zu sorgen, daß die Futtermittel unter amtlichem Verschuß so gelagert werden, daß eine Verschleppung von Salmonellen nicht zu befürchten ist.

Werden die Proben für die Untersuchung bereits an der Grenze gezogen, so ist der zuständigen Behörde die Zolldienststelle im Innern als Empfängerin der amtlichen Bescheinigung zu benennen.

- 6.1.3 Sind an der Grenze die Proben nicht entnommen worden, so sind bei der Zolldienststelle im Innern Proben durch die zuständige Behörde zu ziehen und an das zuständige Veterinäruntersuchungsamt zu senden.

- 6.1.4 Bis zum Eingang des Untersuchungsergebnisses bleiben die Futtermittel unter zollamtlicher Überwachung in den Transportbehältnissen. Wenn dies aus besonderen Umständen nicht möglich ist, darf die Ware der zuständigen Behörde in Gewahrsam gegeben werden. Der Übergang der Futtermittel in den Gewahrsam dieser Behörde wird in der Zollurkunde vermerkt.

- 6.1.5 Um die Abfertigung der Futtermittel nicht zu verzögern, sollen die zuständigen Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich mit Untersuchungen nach § 6 zu rechnen ist, stets eine genügende Anzahl von Behältnissen vorrätig halten.

- 6.1.6 Das Veterinäruntersuchungsamt teilt das Untersuchungsergebnis der einsendenden Behörde durch einen Vermerk auf dem Untersuchungsantrag mit. Dieser Vermerk lautet in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 3 und 5 des § 6 „Salmonellen und unzulässiges Knochenmaterial nicht nachgewiesen“ und in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 „Salmonellen nicht nachgewiesen“. Die zuständige Behörde prüft, ob die Sendung einfuhrfähig ist und bescheinigt die Einfuhrfähigkeit durch den Vermerk auf der amtlichen Bescheinigung in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 3 und 5 des § 6 „Salmonellen und unzulässiges Knochenmaterial nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig“

und in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 „Salmonellen nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig“.

- 6.1.7 Werden bei der Untersuchung Salmonellen festgestellt und beabsichtigt der Einführende, die Futtermittel trotzdem einzuführen, ist die Ware unter Aufsicht der zuständigen Behörde nach einer Anlage zu verbringen, die vom Verfügungsberechtigten zu bezeichnen und in der eine Nachbehandlung möglich ist. Die zuständige Behörde überläßt die Ware dem Empfänger erst dann zur freien Verfügung, wenn die Futtermittel unter ihrer Aufsicht ordnungsmäßig erhitzt worden sind. Als ausreichend ist z. B. eine Erhitzung von 80°C für die Dauer von wenigstens 30 Minuten anzusehen.

6.1.8 Begriff der Sendung

Nach Anlage 7 Abschnitt I Nr. 1 ist die Zulässigkeit einer Aufteilung größerer Sendungen beschränkt. Es soll damit eine aus Gründen der Seuchenabwehr unerwünschte Aufteilung in zahlreiche kleine Sendungen verhindert werden. Das Interesse an einem hygienisch einwandfreien Futtermittel verlangt, daß als salmonellenverseucht erkannte Sendungen insgesamt gemäßregelt oder nachbehandelt werden und nicht nur die - kleine - Teilsendung, in der mit Hinblick auf die heterogene Verteilung von Salmonellen im Futtermittel auf Grund des Zufallsprinzips bei der Probenentnahme Salmonellen gefunden worden sind. Die zugelassenen Aufteilungsmöglichkeiten sind daher als seuchenhygienisch gerade noch vertretbarer Kompromiß im Rahmen der Interessenabwägung anzusehen.

6.1.9 Durchfuhr von Teilsendungen

Sind Teile einer Sendung für die Durchfuhr bzw. für die sofortige Wiederausfuhr bestimmt, so sind Probenahme und Untersuchung auf die zum Verbleib im Wirtschaftsgebiet bestimmte Teilmenge zu beschränken und die Weiterleitung der nicht untersuchten Teilmengen zu überwachen.

6.2 Bakteriologische Untersuchung auf Salmonellen

6.2.1 Probenahme

6.2.1.1 Probenehmer

Nach § 6 Abs. 2 sind die Proben durch amtliche Probenehmer zu entnehmen. Sofern nicht beamtete Tierärzte oder Behördenbedienstete mit dieser Tätigkeit befaßt werden, können andere Personen, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu der an der Einfuhr beteiligten Import- oder Speditionsfirma stehen dürfen, von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeit verpflichtet werden.

6.2.1.2 Probenentnahme

Die Ware befindet sich bis zu ihrer Zollabfertigung in zollamtlicher Überwachung.

Es sind Einzelproben zu entnehmen, und diese sind in Einzelgefäßen unter Beifügung des Untersuchungsantrages nach dem Muster der Nummer 6.5 dem zuständigen Veterinäruntersuchungsamt zuzuleiten. Es ist unzulässig, Einzelproben in ein Sammelbehältnis zu füllen und diese Sammelprobe im Labor wieder in Einzelproben aufzuteilen. Es ist auch unzulässig, bei Entnahme von Einzelproben im Gewicht von mehr als 25 g diese Proben in mehrere Einzelproben mit jeweils 25 g Gewicht aufzuteilen und auf die Zahl der zu untersuchenden Proben anzurechnen.

Für die Berechnung der Probenzahl nach Maßgabe des Gewichts der Sendung werden die folgenden Beispiele gegeben:

- Gesamtgewicht der Sendung
2,5 t = 50 Gewichtseinheiten (GE):
50 GE, davon 5 v. H. = 2,5 ≈ 3 Proben
- Gesamtgewicht der Sendung
20 t = 400 Gewichtseinheiten (GE):
für die ersten 100 GE,
davon 5 v. H. = 5 Proben
von 101 - 400 = 300 GE,
davon 3 v. H. = 9 Proben
insgesamt = 14 Proben

- Gesamtgewicht der Sendung
230 t = 4600 Gewichtseinheiten (GE):
für die ersten 100 GE,
davon 5 v. H. = 5 Proben
von 101 - 500 = 400 GE,
davon 3 v. H. = 12 Proben
von 501 - 4600 = 4100 GE,
davon 2 v. H. = 82 Proben
insgesamt = 99 Proben

Auf die Keimfreiheit des Probenentnahmegeräts, der Einzelprobengefäße und der Transportbehälter ist besonders zu achten, um eine Verfälschung des Untersuchungsergebnisses zu vermeiden.

6.2.2 Untersuchungsgang

In Abschnitt II Nr. 3 der Anlage 7 ist der Untersuchungsgang vorgeschrieben, um möglichst vergleichbare Ergebnisse - unabhängig von dem Institut, in dem die Untersuchung durchgeführt wird - zu erhalten. Von einer Voranreicherung ist aus demselben Grunde abzusehen. Auf eine möglichst staubfreie Aufbereitung des Probenmaterials ist zur Vermeidung einer Salmonellakontamination der Laborräume und -einrichtungen besonders zu achten.

6.2.3 Vorliegen der Untersuchungsergebnisse

Bei rechtzeitiger Voranmeldung durch den Einsender und Eingang des Untersuchungsmaterials bis spätestens eine Stunde vor Dienstschaft im Veterinäruntersuchungsamt kann mit dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses wie folgt gerechnet werden:

- a) ein negatives Ergebnis frühestens am 2. Tage nach Eingang der Proben;
- b) ein positives Ergebnis frühestens am 3. Tage nach Eingang der Proben.

Sofern bei der Reinzüchtung oder Salmonellabestimmung Schwierigkeiten auftreten, muß mit zeitlichen Verzögerungen gerechnet werden.

6.3 Nachbehandlung von Sendungen bei Feststellung von Salmonellen

Die nach § 6 Abs. 3 Satz 2 bei Feststellung von Salmonellen alternativ zugelassene Nachbehandlung kann von der zuständigen Behörde genehmigt werden unter der Voraussetzung, daß sie

- a) im Geltungsbereich der Verordnung und
- b) unter amtlicher Aufsicht stattfindet.

Durch die amtliche Aufsicht soll nicht nur die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet, sondern auch sichergestellt werden, daß ein Nachbehandlungsverfahren gewählt wird, das sich als ausreichend wirksam erwiesen hat. Dem Verfügungsberechtigten kann dabei ein Vorschlagsrecht für das Verfahren und den Ort der Nachbehandlung nicht verwehrt werden. Sofern die Anwendung neuer, noch nicht erprobter Verfahren vorgeschlagen wird, ist vom Antragsteller ggf. die Vorlage wissenschaftlicher Untersuchungsergebnisse über die Wirksamkeit des Verfahrens zu verlangen.

Als Nachbehandlungsverfahren hat sich z. Z. die Nacherhitzung bewährt. Im Falle der Einführung weiterer Verfahren sollte dieser eine gemeinsame Absprache zwischen den obersten Veterinärbehörden aller Bundesländer vorausgehen.

Nach durchgeführter Nachbehandlung ist eine bakteriologische Stichprobenuntersuchung auf das Vorhandensein von Salmonellen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind erneut von jeder nachbehandelten Sendung die nach Anlage 7 Abschnitt II Nr. 2 errechnete Zahl von Proben zu entnehmen und nach dem unter Abschnitt II Nr. 3 beschriebenen Verfahren zu untersuchen.

6.4 Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial

6.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Nummern 6.1 (Allgemeine Bestimmungen) ein-

schließlich 6.1.8 (Begriff der Sendung) und 6.1.9 (Durchfuhr von Teilsendungen) gelten entsprechend.

6.4.2 Untersuchungspflichtige Futtermittel

Die Untersuchungspflicht für die einzelnen Futtermittel ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und 2; Futtermittel nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen kein Knochenmaterial, Futtermittel nach Absatz 1 Nrn. 3 und 5 dürfen bis zu 1 v. H. Knochenmaterial als natürliche oder bei der Produktion entstehende Verunreinigung enthalten.

Außer der nach § 6 vorgeschriebenen Untersuchungspflicht ist in den Fällen, in denen Futtermittel tierischer Herkunft nach § 5 Abs. 1 eingeführt werden, eine Untersuchung auf unzulässiges Knochenmaterial immer dann zur Auflage zu machen, wenn das betreffende Futtermittel natürlicherweise kein bzw. auf Grund produktionsbedingter Verunreinigung höchstens 1 v. H. Knochenmaterial enthalten dürfte.

Bei Feststellung unzulässigen Knochenmaterials ist die Ware unter zollamtlicher Überwachung aus dem Wirtschaftsgebiet wieder auszuführen.

Die im Falle einer Salmonellakontamination einer Sendung alternativ zugelassene Möglichkeit einer Nachbehandlung entfällt für Sendungen mit unzulässigem Knochenmaterial.

6.4.3 Probenahme

6.4.3.1 Probenehmer

Nummer 6.2.1.1 gilt entsprechend.

6.4.3.2 Probenentnahme

Mit dem Probenentnahmegerät sind Untersuchungsproben aus jeweils verschiedenen Packungen, bei lose geschütteter Ware aus verschiedenen Schichten und von verschiedenen Stellen der Ladung zu entnehmen.

Bei festen Futtermitteln, wie z. B. Preßkuchen, ist entsprechend zu verfahren, wobei im Falle der losen Verladung die Entnahme des Untersuchungsmaterials von verschiedenen Stellen der Ladung im Rahmen des Möglichen zu geschehen hat. Von festen Futtermitteln sind etwa 5 cm große Stücke, die ggf. durch Brechen oder Zerschlagen größerer Stücke herzustellen sind, als Proben zu entnehmen.

Es ist nicht zulässig, von den nach Nummer 6.2.1.2 für die bakteriologische Untersuchung entnommenen Einzelproben das notwendige Probengewicht abzufüllen und für die Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial zu verwenden.

Die Zahl der zu entnehmenden Einzelproben je Sendung (20) gilt unabhängig von dem Gesamtgewicht der Sendung; wesentlich für den Untersuchungszweck ist die möglichst gleichmäßige Verteilung der Probenentnahme über die gesamte Sendung.

Das Gewicht der Einzelprobe ist nicht bindend vorgeschrieben, es sollte 12,5 Gramm nicht unterschreiten.

Die Proben sind unter Beifügung des Untersuchungsantrages nach dem Muster der Nummer 6.5 in Sammelgefäßen gefüllt und geschlossen dem zuständigen Veterinäruntersuchungsamt zuzuleiten.

6.4.4 Untersuchungsgang

6.4.4.1 Mikroskopische Untersuchung

a) Probenaufbereitung

Nach gründlicher Durchmischung der entnommenen 250-g-Probe wird daraus eine Probe im Gewicht von 10 g entnommen, in einem Spitzglas mit 50 ml Tetrachlorkohlenstoff*) übergossen und im Verlauf von einer Minute mehrmals mit einem Glasstab gründlich durchgerührt. Das Gemisch bleibt zur Sedimentierung der spezi-

*) Tetrachlorkohlenstoff gehört zu den giftigen Stoffen der Klasse I a der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe. Es wird zur Verhütung gesundheitlicher Schäden empfohlen, mit Tetrachlorkohlenstoff nur unter einer Abzugshaube zu arbeiten.

fisch schwereren Knochenteilchen $\frac{1}{2}$ Minute stehen. Danach wird die Flüssigkeit mit den auf ihrer Oberfläche schwimmenden Stoffen vorsichtig vom Bodensatz abgegossen und der Bodensatz etwa fünf Minuten durch Stehenlassen bei Zimmertemperatur getrocknet.

b) Mikroskopische Kontrolle

Von dem abgesiebten Bodensatz wird eine kleine Menge auf einem Objektträger mit einem Tropfen einer aufhellenden Flüssigkeit (z. B. Xylol) verrührt und bei 100facher, in Zweifelsfällen bei 400facher Vergrößerung mikroskopisch auf Knochenbestandteile untersucht. Zum leichteren Nachweis von Knochenmaterial kann die Probe mit Alizarinrot angefärbt werden; dies ist insbesondere angezeigt, wenn Mischfuttermittel untersucht werden, die auch – ebenfalls sedimentierende – Bestandteile pflanzlicher Herkunft enthalten.

6.4.4.2 Feststellung des Prozentgehalts an Knochenmaterial

Wird in Sendungen von Blut-, Fett-, Grieben- oder Fleischkuchen, Blutmehl, Tierlebermehl oder Mischfuttermitteln nach § 6 Abs. 1 Knochenmaterial festgestellt, wird der Prozentgehalt wie folgt ermittelt:

20 g der zu untersuchenden Probe werden in ein mit 50 ccm Tetrachlorkohlenstoff gefülltes Spitzglas mit unten abgerundetem Füllraum geschüttet und langsam, aber ergiebig mit einem Spatel umgerührt, damit sämtliche Knochen sicher ausgeschwemmt werden und zu Boden sinken. Es empfiehlt sich, das Umrühren einige Male zu wiederholen. Sind nach ausreichendem Stehenlassen (etwa 3 Minuten) Schwimmschicht und Bodensatz deutlich geschieden und somit die Knochenstückchen ausgefällt, so wird die Schwimmschicht mit dem Tetrachlorkohlenstoff abgegossen. War der Bodensatz durch das vorausgegangene Stehenlassen genügend fest zusammengesunken, so läßt sich die Flüssigkeit mitsamt der Schwimmschicht durch allmähliches Neigen des Glases ohne Schwierigkeiten abgießen. Die Schwimmschicht muß vorsichtig ausgeschüttet werden, weil sonst der Bodensatz aufgewirbelt wird. Nach dem Abgießen werden etwaige am Glasrand hängende Stoffe der Schwimmschicht unter Neigen des Spitzglases ausgewischt. Der Bodensatz wird nun mit einem halbspitzen Spatel ausgehoben und in einer Schale getrocknet. Die dem Glas noch anhaftenden Reste des Bodensatzes werden nach dem Verdunsten des Tetrachlorkohlenstoffes mit einem geeigneten Borstenpinsel ebenfalls in die Schale gebracht. Der trockene Bodensatz wird gewogen. Das Gewicht des Bodensatzes ergibt nach Vervielfältigung mit 5 den Prozentgehalt an Knochenbestandteilen, z. B. $0,6 \text{ g} \times 5$ sind 3 v. H. Knochenbestandteile.

Übersteigt das Gewicht 0,2 g, so wird die Untersuchung wiederholt. Werden bei der Wiederholungsuntersuchung erneut $>0,2 \text{ g}$ Knochenbestandteile ermittelt, so gilt ein für die oben genannten Futtermittel unzulässiges Knochenmaterial als nachgewiesen.

Der Bodensatz ist in jedem Fall auch zu prüfen, nötigenfalls histologisch, ob er in der Hauptsache aus Knochenbestandteilen besteht.

6.5 Muster eines Untersuchungsantrages für die Einsendung von Proben.

Bei der Einsendung von Proben nach Nummern 6.2.1.2 und 6.4.3.2 an das zuständige Veterinäruntersuchungsamt ist der Untersuchungsantrag nach Muster der Anlage zu verwenden. Der Untersuchungsantrag ist in doppelter Ausfertigung einzusenden.

Anlage

7 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Runderlasse vom 21. 12. 1957 (SMBl. NW. 7831), 11. 5. 1963 (SMBl. NW. 7831) und 7. 7. 1966 (SMBl. NW. 7831) treten außer Kraft.

Muster

Amtlicher Probenehmer

(Name, Dienstbezeichnung)

Nummer des Untersuchungsantrages:

An

(Anschrift des Veterinäruntersuchungsamtes)

I. Die nachstehend beschriebenen Proben sind von mir ordnungsgemäß entnommen und verpackt worden. Der Verfügungsberechtigte beantragt die nach § 6 Abs. 2 der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft vorgeschriebene bakteriologische Untersuchung auf Salmonellen¹⁾ und auf das Vorhandensein von Knochenmaterial¹⁾.

II. Beschreibung der Sendung:

1. Art des Futtermittels/Knochenmaterials:
2. Gewicht der Sendung: t
3. Art der Verpackung:
4. Bezeichnung der Sendung:
5. Herkunft der Sendung (Herkunftsland und Anschrift des Absenders):
6. Bestimmung der Sendung (Name und Anschrift des Empfängers):

III. Beschreibung der Proben:

1. Für die bakteriologische Untersuchung:
 - a) Zahl der Proben:
 - b) Gewicht der Einzelproben:
 - c) Tag der Probenentnahme:
2. Für die Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial:
 - a) Zahl der Proben:
 - b) Gewicht der Einzelproben:
 - c) Tag der Probenentnahme:

¹⁾ streichen, falls nicht zutreffend

IV. Es wird gebeten, das Untersuchungsergebnis gemäß § 6 Abs. 3 der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft der zuständigen Behörde

(Bezeichnung und Anschrift der Behörde)

mitzuteilen.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt

Ort, Datum

An die zuständige Behörde

(Name, Anschrift)

Untersuchungsbefund:

Salmonellen nicht nachgewiesen

Salmonellen nachgewiesen

Knochenmaterial nicht nachgewiesen¹⁾

Knochenmaterial nachgewiesen¹⁾

Mehr als 1 vom Hundert Knochenmaterial nicht nachgewiesen²⁾

Mehr als 1 vom Hundert Knochenmaterial nachgewiesen²⁾

.....
Unterschrift

¹⁾ Gilt für Futtermittel nach § 6 Abs. 1 der Verordnung

²⁾ Gilt für Futtermittel nach § 6 Abs. 1 Nrn. 3 u. 5 der Verordnung

II.

Ministerpräsident

**Neubestimmung
der Konsularbezirke der Generalkonsulate
der Portugiesischen Republik
in Hamburg und Osnabrück**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 4. 1979 -
I B 5 - 444 - 1/79

Die Konsularbezirke umfassen ab 6. 3. 1979:

Generalkonsulat Hamburg:

Länder Hamburg und Schleswig-Holstein sowie den Regierungsbezirk Lüneburg des Landes Niedersachsen

Generalkonsulat Osnabrück:

Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Weser-Ems des Landes Niedersachsen; Regierungsbezirke Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen; Land Bremen

- MBl. NW. 1979 S. 998.

Chef der Staatskanzlei

**Deutscher Planungsatlas
Band I: Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei
v. 23. 4. 1979 - II A 1 - 23.22

In der Veröffentlichungsreihe des Deutschen Planungsatlas, Bd. I Nordrhein-Westfalen sind inzwischen weitere Lieferungen erschienen, und zwar

Lfg. 16 Versorgungs- und Verbundleitungen - Nichtenergetische Gase, Mineralöl und Produkte bestehend aus einer Karte mit zugehörigem Erläuterungstext (44 S.)
bearbeitet von H. Reiners, Mönchengladbach und H. Lohmann, Schwerte
Preis: 26,- DM

Lfg. 17 Regionale Entwicklung des Bruttoinlandproduktes 1961-1974 bestehend aus drei Karten mit zugehörigem Erläuterungstext (37 S.)
bearbeitet von D. Michel, Neuss
Preis: 38,- DM

Lfg. 18 Hydrogeologie
bestehend aus zwei Karten mit zugehörigem Erläuterungstext (34 S.)
bearbeitet von O. Deutloff, Krefeld
Preis: 49,- DM

Die Veröffentlichungen werden ausschließlich durch den Verlag Hermann Schroedel, Postfach 810620, 3000 Hannover 81, vertrieben und können über den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

- MBl. NW. 1979. S. 998.

Innenminister**Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

Bek. d. Innenministers v. 26. 4. 1979 -
II C 4/15 - 20.96

Der Dienstaussweis Nr. 1155 des ehemaligen Regierungsassistenten z. A. Bodo Mers, geboren am 7. 5. 1959 in Düsseldorf, wohnhaft in 4000 Düsseldorf 1, Ellerkirchstraße 28, ausgestellt am 11. 9. 1978 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

- MBl. NW. 1979 S. 998.

Kultusminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstaussweises**

Bek. d. Kultusministers v. 11. 4. 1979 -
ZB 4 - 22/24

Der am 5. 1. 1978 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 52 der beim Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv beschäftigten Staatsarchivrätin zur Anstellung Dr. Heike Preuß ist in Verlust geraten.

Der Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Auf die strafrechtlichen Folgen einer unbefugten Benutzung wird hingewiesen.

Hinweise, die zur Auffindung des Ausweises führen können, sowie Anhaltspunkte über eine unbefugte Benutzung sind dem Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv mitzuteilen.

- MBl. NW. 1979 S. 998.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen**

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Regierungsmedizinalklinikdirektor Dr. med. K. Scherer zum Leitenden Regierungsmedizinalklinikdirektor

Polizeidirektor - Hagen -

Polizeirat W. Lentner zum Polizeiobererrat

Polizeipräsident - Bielefeld -

Kriminalrat H.-J. Kutscha zum Kriminalobererrat

Polizeipräsident - Düsseldorf -

Kriminalrat A. Mätzler zum Kriminalobererrat

Polizeipräsident - Duisburg -

Kriminalrat J. Baum zum Kriminalobererrat

Polizeipräsident - Essen -

Polizeirat W. Rüttger zum Polizeiobererrat

Kriminalrat H. Hillebrand zum Kriminalobererrat

Polizeipräsident - Aachen -

Kriminalrat F. Salewsky zum Kriminalobererrat

Polizeipräsident - Bonn -

Regierungsmedizinalklinikdirektor Dr. med. A.-J. Fuhry zum Leitenden Regierungsmedizinalklinikdirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Düren -

Polizeiobererrat W. Moser zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Gummersbach -

Polizeiobererrat H. Misterek zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Siegburg -

Kriminalrat B. Hans zum Kriminalobererrat

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
- Abteilung III -, Wuppertal**

Regierungsmedizinalklinikdirektor Dr. med. J. Blaßhofer zum Leitenden Regierungsmedizinalklinikdirektor

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
- Abteilung IV -, Linnich**

Polizeirat R. Wellenbeck zum Polizeiobererrat

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
- Abteilung VI -, Selm**

Polizeirat H.-F. Wehner zum Polizeiobererrat

Landespolizeischule für Technik und Verkehr, Essen

Regierungsmedizinalrätin zur Anstellung Dr. med. B. Flake zur Regierungsmedizinalrätin

Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Schutzpolizeidirektor E. Roy zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminaldirektor G. Kierstein zum Leitenden Kriminaldirektor

Kriminalobererrat D. Fänger zum Kriminaldirektor

Polizei-Führungsakademie

Polizeiobererrat K. Lehmann zum Schutzpolizeidirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen - Abteilung VII
„Erich Klausener“ -, Schloß Holte-Stukenbrock**

Leitender Schutzpolizeidirektor B. Haverkamp

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Leitender Kriminaldirektor H. Hofmann

- MBl. NW. 1979 S. 998.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. J. Posch zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektorin M. Immenkötter zur Ministerialrätin

Regierungsdirektor D. Schlingen zum Ministerialrat

Regierungsdirektor H. Th. Schmitz zum Ministerialrat

Regierungsrat R. Becker zum Oberregierungsrat

Dipl. Ing. H. Wolf zum Oberregierungsrat

Dipl.-Volkswirtin Dr. M. Fischer zur Regierungsrätin z. A.

Dipl.-Volkswirt E. Gerlach zum Regierungsrat z. A.

Es ist versetzt worden:

Regierungsrat R. Naujoks - Versorgungsamt Wuppertal - zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Nachgeordnete Dienststellen:**Gewerbeaufsichtsverwaltung:**

Es sind ernannt worden:

Regierungsgewerbeberater H. Schaps - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln zum Oberregierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. E. Falkenberg - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Siegen - zum Regierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. U. Steffen - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dortmund - zum Regierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. H. Wefers - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen - zum Regierungsgewerbeberater

Gewerbeoberamtsrat K. Jankowski - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen - zum Regierungsgewerbeberater

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. R. Sudbrock - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Münster - zum Regierungsgewerbeberater z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Soest

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. R. Hahn - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen - zum Regierungsgewerbeberater z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

Gewerbereferendar D. v. Locquenghien - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen - zum Regierungsgewerbeberater z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Bonn

Dipl.-Ing. W. Müller - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen - zum Gewerbereferendar

Dipl.-Ing. J. Adam - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen - zum Gewerbereferendar

Dipl.-Chemiker Dr. rer. nat. H. Wiegand - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen - zum Gewerbereferendar

Dipl.-Ing. K. Ranft - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Essen - zum Gewerbereferendar

Dipl.-Chemiker Dr. rer. nat. W. Ködel - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dortmund - zum Gewerbereferendar

Es ist versetzt worden:

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. H. Kompalka - Regierungspräsident Detmold - an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Paderborn

Es ist in den Ruhestand getreten:

Gewerbemedizinaldirektor Dr. med. F. Kessens - Staatlicher Gewerbearzt Bochum -

Es ist ausgeschieden:

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. K. Ranft - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Essen -

Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dipl.-Phys. E. Herpertz zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. H. Seifert zum Regierungsgewerbebedirektor

Regierungsgewerbeberaterin z. A. G. Lingner zur Regierungsgewerbeberaterin

Dipl.-Chem. Dr.-Ing. H. Kleine zum Regierungsgewerbeberater z. A.

Dipl.-Ing. H.-R. Hillen zum Regierungsgewerbeberater z. A.

Versorgungsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. J. Schwieters - Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen - zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. A. Dornburg - Versorgungsamt Münster - zur Regierungsmedizinaldirektorin

Oberregierungsrat H. G. Werba - Versorgungsamt Gelsenkirchen - zum Regierungsdirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Paus - Versorgungsamt Münster

Regierungsmedizinaldirektor Dr. G. Sommers - Versorgungsamt Gelsenkirchen

Gesundheitsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Regierungsmedizinischer Rat z. A. Dr. A. Wandhöfer – Regierungspräsident Münster – zum Regierungsmedizinischen Rat

Regierungspharmazie-Rat H.-W. Morgenstern – Regierungspräsident Düsseldorf – zum Oberregierungspharmazie-Rat

Es sind in den Ruhestand gestreten:

Leitender Regierungsmedizinischer Direktor Dr. K.-H. Richter – Landesimpfanstalt Düsseldorf –

Leitender Regierungsmedizinischer Direktor Dr. G. Wetzig – Regierungspräsident Arnsberg –

Es ist ausgeschieden:

Oberregierungsmedizinischer Rat Dr. I. Just – Landesimpfanstalt Düsseldorf

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit:

Es sind ernannt worden:

Richter am Landessozialgericht D. Banke zum Vizepräsidenten des Sozialgerichts bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen

Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Kh. Bürger zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht Hamm

Richter am Arbeitsgericht E. D. Berscheid zum Direktor des Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Siegen

Richter am Amtsgericht U. Schlegel zum Direktor des Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Arnsberg

Richter am Arbeitsgericht K. H. Wirth zum Direktor des Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Hagen

Richter am Arbeitsgericht Dr. L. Diers zum Direktor des Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Hamm

Richter am Arbeitsgericht W.-S. Oltmanns zum Direktor des Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Herford

Richter am Arbeitsgericht M. Keimer zum Direktor des Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Iserlohn

Richterin B. Schäfer zur Richterin am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen

Richter am Sozialgericht Dr. K. J. Schäfer zum Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richterin E. M. Bertrams zur Richterin am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Köln

Richter J. Winkler zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Duisburg

Richter am Landgericht K. Ladage zum Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Landgericht M. Piepenbrock zum Richter am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter A. Stürmer zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Köln

Richter B. Dickfahr zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Köln

Richter K. Geimer zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Hamm

Richter K. Grigo zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Essen

Richter H. Brüne zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Bochum

Richter U. Pannenbäcker zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Duisburg

Regierungsrat H. Kapteina zum Oberregierungsrat beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Es ist versetzt worden:

Richter am Sozialgericht A. Bremer vom Sozialgericht Aachen an das Sozialgericht Köln

Es ist ausgeschieden:

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht G. Schaub durch Ernennung zum Richter am Bundesarbeitsgericht

Es ist verstorben:

Richter am Sozialgericht P. Schwalb – Sozialgericht Gelsenkirchen

– MBl. NW. 1979 S. 999.

Ministerpräsident**Italienisches Konsulat, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 5. 1979 –
I B 5 – 427 – 1/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Italienischen Konsulats in Dortmund ernannten Herrn Konsul Dr. Agostino Chiesa am 4. Mai 1979 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie den Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme des Hochsauerlandkreises (ohne das Gebiet des früheren Kreises Arnsberg), des Märkischen Kreises (ohne das Gebiet des früheren Kreises Iserlohn), der Kreise Olpe und Siegen.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Dr. Daniele Occhipinti, am 14. März 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NW. 1979 S. 1001.

**Portugiesisches Generalkonsulat
Osnabrück**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 5. 1979 –
I B 5 – 444 – 2/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Portugiesischen Generalkonsulats in Osnabrück ernannten Herrn Generalkonsul Dr. Silvino Moreira Ribeiro am 25. April 1979 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Weser-Ems des Landes Niedersachsen; Regierungsbezirke Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen; Land Bremen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Alvaro Gil Gonçalves, am 25. Juli 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NW. 1979 S. 1001.

**Königlich Marokkanisches
Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 5. 1979 –
I B 5 – 433 c – 8/78

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Königlich Marokkanischen Generalkonsulats in Düsseldorf ernannten Herrn Generalkonsul Abdelaziz Bennis am 2. Mai 1979 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ahmed Bakhat, am 6. Oktober 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NW. 1979 S. 1001.

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 5. 1979 –
I B 3 – 15462

Der Dienstausweis Nr. 942 des Herrn Regierungsbaurats Bernhard Wicker, geb. am 30. Juni 1925, wohnhaft in Düsseldorf, Grunerstraße 123, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, zuzuleiten.

– MBL NW. 1979 S. 1001.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf